

# Bezirkshauptmannschaft Gmünd NO

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Montag, Mittwoch 8—12 und 13—15 Uhr, Freitag 8—12 Uhr

Bearbeiter (02852) 2501 Durchwahl Datum  
9-N-829 Dr. Proißl 18 17. Februar 1982

Betrifft

Felsgebilde in der KG Großsibenstein, Naturdenkmalerklärung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. O.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Gmünd, am 1. JUNI 1982

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-2 (in der Folge NSG) werden die Felsgebilde auf den Parz.Nr. ~~421~~, ~~422~~ u. ~~424/2~~ <sup>57.106</sup> sowie ~~134/1~~, <sup>57.157</sup> Ried "Vierharteln", alle KG Großsibenstein, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs.2 NSG werden die Parzellen ~~421~~, ~~422~~ (hievon der nördl. Teil in einer Länge von 40 m), ~~424/2~~, ~~133/1~~, ~~134/1~~, ~~139/2~~, <sup>47.90</sup> ~~140/2~~, ~~146/2~~, ~~420~~ u. ~~424/1~~ zu einem Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Vom Veränderungsverbot des § 9 Abs.3 NSG wird die übliche land- u. forstwirtschaftliche Nutzung - jedoch unter Schonung der Felsen und ohne Niveauveränderung - ausgenommen.

## Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 NSG können Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal und gem. § 9 Abs.2 NSG deren Umgebungsbereich - sofern durch ihn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturgebildes maßgeblich mitbestimmt wird, - zu einem Bestandteil desselben erklärt werden.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz hat ergeben:

"In der Ried "Vierharteln" befindet sich eine fast zur Gänze bewaldete Kuppe, auf der eine größere Anzahl außergewöhnlich geformter Felsen stehen. Insbesondere befindet sich knapp östlich des eigentlichen Gipfels eine größere Gruppe von Felsen, die scheibenartig nebeneinander aufgestellt sind und einen höchst ungewöhnlichen Anblick bilden. Diese Hauptgruppe bedeckt eine Fläche von ca. 20 m x 40 m und zeigt an der Westseite 5 m bis 6 m Höhe, während im Osten die Felsen nur etwa 2 m bis 2,50 m über die Erdoberfläche ragen. Etwas nördlich der Hauptgruppe befindet sich ein weiterer scheibenartiger Fels ähnlicher Form. Knapp östlich, direkt auf

dem Gipfel der Kuppe, befindet sich eine weitere Nebengruppe, die ca. 20 m x 30 m Grundfläche bedeckt. Diese Gruppe besteht aus einigen aufgestellten Felsen etwas weniger auffälliger Form, doch findet sich hier auch ein pilzförmiger Stein und im Nordosten der Gruppe auf einem kleineren Felsen eine besonders ausgeprägte große Schale, die mit linsenförmiger Form ca. 1,20 m x 0,80 m Fläche aufweist, fast genau westöstlich verläuft und bei einer Tiefe von 25 cm am Erhebungstag ca. 10 cm bis 15 cm Wasser enthielt. An den beiden Enden dieser Schale finden sich ausgeprägte Rinnen. Die eigenartige Form dieser Schale läßt die Vermutung naheliegen, daß es sich hier um eine künstlich angelegte Form, beispielsweise einer alten Kultstätte, handeln dürfte.

Neben den nun grob beschriebenen Felsgruppen finden sich weitere auffällige Felsen, ca. 60 m bis 70 m weiter im Norden, unmittelbar im Anschluß an eine bebauete Parzelle, und ca. 40 m weiter im Süden nahe dem Waldrand, und dieser Gruppe vorgelagert auch westlich bis in die Nähe eines AufschlieBungsweges.

Die im ursprünglichen Antrag geführten Parzellen östlich der Hälfte des bezeichneten Bereiches weisen besondere Felsbildungen nicht mehr auf.

Der gesamte Bereich liegt nach dem Flächenwidmungsplan im Grünland. Bauland schließt allerdings mit den Parzellen 127/1 und 127/2 im Süden unmittelbar an.

Die Felsbildungen sind jedenfalls von einer derartigen Größe und Form, daß sie eindeutig als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes zu werten sind. Form und Eigenart der Felsen, besonders die Schale sowie der pilzartig aufgelagerte Felsen, unterstreichen die Bedeutung der Gruppe noch zusätzlich."

Mit Schreiben vom 29.12.1981 wurde den Eigentümern der betreffenden Grundstücke die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung gem. § 45 Abs.3 AVG zur Kenntnis gebracht; Einwände wurden keine erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu vergebühren ist.

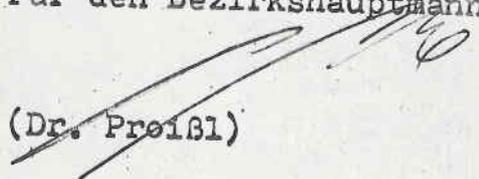
Ergeht an:

1. Herrn Rudolf Zwettler, 3950 Großeibenstein 103;
2. Herrn Oskar Wenigwieser, Kaiser-Ebersdorfer Straße 164/8/20, 1110 Wien;
3. Frau Christine Hermann, 3950 Großeibenstein 18;

ferner nachrichtlich an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, Wien (2fach);
5. den Herrn Bürgermeister in Gmünd;
6. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d. Donau;
7. die Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d. Thaya.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Dr. Preißl)